

Widmung von Parkplätzen und Gehwegen in der Ortsgemeinde Jünkerath gemäß § 36 Landesstraßengesetz

1. Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss gefasst, die in der Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/41 (teilweise), Gemarkung Jünkarth, Flur 6, Flurstück 302/42 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/43 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/44 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 312/21 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 318/8 (teilweise) gelegene Verkehrsanlage (Parkplatz) gemäß § 36 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße mit der Funktion eines Parkplatzes, § 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG zu widmen.

Durch diese Widmung erhält die vorerwähnte Verkehrsanlage die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Der Gebrauch der Gemeindestraße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o. a. Verkehrsfläche ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße - Parkplatz -, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG). Die Benutzung der Parkeinstände wird auf Pkws beschränkt.

Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Jünkerath.

Die vorliegende Übersichtskarte 1 mit Markierungen der Verkehrsfläche ist Bestandteil dieser Widmung.

2. Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss gefasst, die in der Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 28/12 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/47 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 21/6 (teilweise) gelegene Verkehrsanlage (Parkplatz) gemäß § 36 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße mit der Funktion eines Parkplatzes, § 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG zu widmen.

Durch diese Widmung erhält die vorerwähnte Verkehrsanlage die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Der Gebrauch der Gemeindestraße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o. a. Verkehrsfläche ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße - Parkplatz -, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG). Die Benutzung der Parkeinstände wird auf Pkws beschränkt.

Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Jünkerath.

Die vorliegende Übersichtskarte 2 mit Markierungen der Verkehrsfläche ist Bestandteil dieser Widmung.

3. Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss gefasst, die in der Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/41 (teilweise), Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 318/8 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 312/21 (teilweise) gelegene Verkehrsanlage (Gehweg) gemäß § 36 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr als sonstige Straße (selbständiger Gehweg) zu widmen.

Durch diese Widmung erhält die vorerwähnte Verkehrsanlage die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o. a. Verkehrsfläche ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine sonstige Straße (selbständiger Gehweg), die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b) Buchstabe aa) LStrG). Die Benutzung der Straße wird im Rahmen dieser Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§ 36 Abs. 1 letzter Satz LStrG).

Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Jünkerath.

Die vorliegende Übersichtskarte 3 mit Markierungen der Verkehrsfläche ist Bestandteil dieser Widmung.

4. Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss gefasst, die in der Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 21/6 (teilweise) und Gemarkung Jünkerath, Flur 6, Flurstück 302/46 (teilweise) gelegene Verkehrsanlage (Gehweg) gemäß § 36 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr als sonstige Straße (selbständiger Gehweg) zu widmen.

Durch diese Widmung erhält die vorerwähnte Verkehrsanlage die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o. a. Verkehrsfläche ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine sonstige Straße (selbständiger Gehweg), die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b) Buchstabe aa) LStrG). Die Benutzung der Straße wird im Rahmen dieser Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§ 36 Abs. 1 letzter Satz LStrG).

Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Jünkerath.

Die vorliegende Übersichtskarte 4 mit Markierungen der Verkehrsfläche ist Bestandteil dieser Widmung.

Diese Widmungsverfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, Zimmer 002, von jedermann während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jünkerath, _____
Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll

(DS)

Arno Fasen
Beauftragter